

## ACHTUNG:

Die Steuerformulare helfen Ihnen nicht dabei, Ihre optimale Steuererstattung zu bekommen!

Risiken der Steuererklärung in Papierform:

- Fehler beim Ausfüllen
- Langsamere Bearbeitung als bei einer elektronischen Steuererklärung
- Die Formulare bieten keine Hilfe und geben keine Steuerspartipps!

Schenken Sie Ihr Geld nicht dem Finanzamt!

Mit einer Steuersoftware sparen Sie Zeit, Geld und Nerven.

- Mit smartsteuer dauert die Steuererklärung nur eine Stunde
- Schritt-für-Schritt im Interview und garantiert verständlich
- Im Schnitt gibt es dafür 1.069 Euro zurück!



5-Euro-Gutschein für smartsteuer:

Nutzen Sie steuern.de und sparen Sie gleich doppelt.

Ihr Gutschein-Code: STEUERFORMULAR

Gleich loslegen unter [www.smartsteuer.de](http://www.smartsteuer.de)



202100336001

1		Name								
2		Vorname								
3		Steuer Nummer					Ifd. Nr. der Anlage			
<div style="text-align: right; font-weight: bold;">Anlage KAP-INV</div> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <span><input type="checkbox"/> stpfl. Person / Ehemann / Person A</span> <span><input type="checkbox"/> Ehefrau / Person B</span> </div>										
<b>Investmenterträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben</b>										
<b>Laufende Erträge aus Investmentanteilen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben (z. B. bei im Ausland verwahrten Investmentanteilen)</b>									54	
<b>Ausschüttungen nach § 2 Abs. 11 InvStG (einschließlich des ausländischen Steuerabzugs auf den Kapitalertrag) aus</b>										
EUR										
4	– Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG (vor Teilfreistellung)	310/510								
5	– Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG (vor Teilfreistellung)	311/511								
6	– Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG (vor Teilfreistellung und ohne Beträge lt. Zeile 7)	312/512								
7	– Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG (vor Teilfreistellung)	313/513								
8	– sonstigen Investmentfonds	314/514								
<b>Vorabpauschalen nach § 18 InvStG aus</b>										
– ggf. Übertrag aus Zeile 46 oder lt. Aufstellung des ausländischen Kreditinstituts –										
9	– Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG (vor Teilfreistellung)	320/520								
10	– Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG (vor Teilfreistellung)	321/521								
11	– Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG (vor Teilfreistellung und ohne Beträge lt. Zeile 12)	322/522								
12	– Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG (vor Teilfreistellung)	323/523								
13	– sonstigen Investmentfonds	324/524								
<b>Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben (z. B. bei im Ausland verwahrten Investmentanteilen)</b>										
– ggf. Übertrag aus Zeile 55, 56 und / oder 57 oder lt. Aufstellung des ausländischen Kreditinstituts –										
EUR										
14	<b>Aktienfonds</b> i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG (vor Teilfreistellung)	330/530								
15	In Zeile 14 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG (vor Teilfreistellung)	331/531								
16	Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. d. § 56 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 InvStG (nicht in Zeile 14 enthalten)	332/532								
17	<b>Mischfonds</b> i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG (vor Teilfreistellung)	340/540								
18	In Zeile 17 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG (vor Teilfreistellung)	341/541								
19	Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. d. § 56 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 InvStG (nicht in Zeile 17 enthalten)	342/542								
20	<b>Immobilienfonds</b> i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG (vor Teilfreistellung und ohne Beträge lt. Zeile 23)	350/550								
21	In Zeile 20 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG (vor Teilfreistellung)	351/551								
22	Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. d. § 56 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 InvStG (nicht in Zeile 20 enthalten)	352/552								
23	<b>Auslands-Immobilienfonds</b> i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG (vor Teilfreistellung)	360/560								
24	In Zeile 23 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG (vor Teilfreistellung)	361/561								
25	Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. d. § 56 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 InvStG (nicht in Zeile 23 enthalten)	362/562								
26	<b>Sonstige Investmentfonds</b>	370/570								
27	In Zeile 26 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG	371/571								
28	Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. d. § 56 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 InvStG (nicht in Zeile 26 enthalten)	372/572								
<b>Zwischengewinne nach dem Investmentsteuergesetz 2004</b>										
EUR										
Bei Veräußerung von vor dem 1.1.2018 angeschafften Investmentanteilen:										
29	Zwischengewinne aus fiktiven Veräußerungen zum 31.12.2017 nach § 56 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 InvStG	380/580								

**Ermittlung der Vorabpauschalen zu Zeile 9 bis 13**

– Investmentanteile, die im Jahr 2020 in unterschiedlichen Monaten angeschafft wurden, sind jeweils in einer eigenen Spalte zu erfassen.  
 Für Investmentanteile, die bis zum 31.12.2020 veräußert wurden, ist keine Vorabpauschale zu berechnen. –

1. Investmentfonds

2. Investmentfonds

31	ISIN		
32	Fondsbezeichnung		
33	Art des Investmentfonds <small>1 = Aktienfonds      4 = Auslands-Immobilienfonds        2 = Mischfonds      5 = sonstiger Investmentfonds        3 = Immobilienfonds</small>		
34	Rücknahme-, Börsen- oder Marktpreis für einen Investmentanteil zu Beginn des Kj. 2020	EUR	Ct
35	Basisertrag (Zeile 34 × 0,049 %)		
Mehrbetrag je Investmentanteil nach § 18 Abs. 1 Satz 3 InvStG			
36	Letzter Rücknahmepreis 2020		
37	abzgl. erster Rücknahmepreis 2020 (lt. Zeile 34)		
38	zzgl. Ausschüttungen 2020		
39	Mehrbetrag		
40	Niedrigerer Wert aus Zeile 35 oder 39 (wenn Wert negativ, in Zeile 44 „0“ eintragen)		
41	abzgl. Ausschüttungen 2020		
42	Zwischenergebnis Zeile 40 abzgl. Zeile 41 (wenn Wert negativ, in Zeile 44 „0“ eintragen)		
bei unterjährigem Erwerb im Jahr 2020:			
43	Kürzung Wert lt. Zeile 42 um 1/12 für jeden vollen Monat vor Erwerb		
44	Zwischenergebnis (Zeile 42 abzgl. Zeile 43)		
45	Anzahl der Anteile (mit Nachkommastellen)		
46	Vorabpauschale (Zeile 44 × Zeile 45)	EUR	
Summe der Eintragungen in Zeile 46 für jede Fondsart bilden und in die Zeilen 9, 10, 11, 12 und / oder 13 der ersten Anlage KAP-INV übertragen.			

**Ermittlung der Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen zu Zeile 14 bis 28**

– Investmentanteile mit unterschiedlichen Anschaffungszeitpunkten sind jeweils in einer eigenen Spalte zu erfassen. –

1. Investmentfonds

2. Investmentfonds

47	ISIN		
48	Fondsbezeichnung		
49	Art des Investmentfonds <small>1 = Aktienfonds      4 = Auslands-Immobilienfonds        2 = Mischfonds      5 = sonstiger Investmentfonds        3 = Immobilienfonds</small>		
50	Anzahl der veräußerten Anteile (mit Nachkommastellen)		
51	Veräußerungspreis abzgl. Anschaffungskosten (bei Anschaffung vor dem 1.1.2018: fiktive Anschaffungskosten i. S. d. § 56 Abs. 2 InvStG)	EUR	
52	abzgl. Veräußerungskosten		
53	abzgl. während Besitzzeit angesetzter Vorabpauschalen (vor Teilfreistellung)		
54	Veräußerungsgewinn / -verlust (Zeile 51 abzgl. Zeile 52 bis 54)		
Summe der Eintragungen in Zeile 55 für jede Fondsart bilden und in die Zeilen 14, 17, 20, 23 und / oder 26 der ersten Anlage KAP-INV übertragen.			
<b>Veräußerung von vor dem 1.1.2018 angeschafften Investmentanteilen</b>			
56	bei Anschaffung vor dem 1.1.2009: Wert lt. Zeile 55	EUR	
Summe der Gewinne in Zeile 56 für jede Fondsart bilden und in die Zeilen 15, 18, 21, 24 und / oder 27 der ersten Anlage KAP-INV übertragen.			
57	bei Anschaffung nach dem 31.12.2008 und vor dem 1.1.2018: fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017		
Summe der Eintragungen in Zeile 57 für jede Fondsart bilden und in die Zeilen 16, 19, 22, 25 und / oder 28 der ersten Anlage KAP-INV übertragen.			

